

An
Stadtgemeinde Imst
Sicherheitsreferat
Rathausstraße 9
6460 Imst

Sicherheitsreferat
E-Mail: t.sattlecker@imst.gv.at
Tel: 05412/6980-23
DVR 0081043

Verwendung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken
Antrag auf Bewilligung nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

Antragsteller/in ist eine einzelne Person

Familienname/Nachname: _____
Vorname: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ/Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail Adresse: _____

Antragsteller/in ist eine Firma

Firma/Bezeichnung: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ/Ort: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail Adresse: _____

Beschreibung der Tätigkeiten (z.B. Containeraufstellung, Werbeständer, Marktstände, etc.)

Anzahl der Container- Marktstände, Werbeständer, etc.		
Anzahl:		
Maße:	Länge:	Breite:

Ort der Aufstellung: _____

Straße:/ GstNr./Hnr.: _____

Plz/Ort: _____

Bitte legen Sie ein Orthofoto bzw. Lageplan dem Antrag bei!

Aufstelldatum:
Entfernungsdatum:

Aufstellungsort liegt:

- Im Ortsgebiet
- Im Freilandgebiet

Verantwortliche Person

Als verantwortlicher, informierter und ständig erreichbarer VERANTWORTLICHER wird namhaft gemacht:

Familienname: _____

Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zustellung/Zustimmung für die Übermittlung des Bescheides
--

Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an folgende E-Mail-Adresse wird ausdrücklich zugestimmt.

E-Mail-Adresse: _____

Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht, **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn, einzubringen**

<u>Sonstige Anmerkungen:</u>

Datenschutzmitteilung:

Der/Die Antragsteller/in stimmt zu, dass die Stadtgemeinde Imst, Sicherheitsreferat, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und- soweit gesetzlich erforderlich, an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert, wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen. Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT

Infoblatt- Verwendung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Allgemeine Voraussetzungen

Für die Verwendung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken ist eine Bewilligung gem. § 82 StVO 1960 erforderlich. Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn, einzubringen.

Inhalt und Bedeutung von Bescheiden

Ein Bescheid ist unwiderrufbar, unanfechtbar, verbindlich und vollstreckbar (Ausnahmen gem. §§ 68 bis 71 AVG 1991). Im Falle der Änderung des Sachverhaltes (z.B. Verlängerung der Dauer der Genehmigung oder Änderung der Lage des benötigten Bereiches), ist ein neuer Antrag zu stellen, über den neuerlich zu entscheiden ist.

Inhalt und Bedeutung von Verordnungen

Eine Verordnung kennzeichnet, dass sie ein generell abstrakter Rechtsakt ist und sich an alle Rechtunterworfenen richtet. Eine Verordnung kann jederzeit bei Notwendigkeit abgeändert werden. Im Falle der Verordnung von Verkehrszeichenbeschränkungen tritt diese mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbot bzw. mit der Aufbringung der Bodenmarkierung, wie Sperrlinie, in Kraft (Kundmachung) und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung außer Kraft gesetzt.

Genehmigungsfähiges Ansuchen

Das Ansuchen sollte so detailliert wie möglich sein und zwar durch die Beschreibung des benötigten Bereiches (Straßenzug, Adresse, Orthoplan/Foto...) und der Art der geplanten Tätigkeit, unter Bekanntgabe eines Verantwortlichen, Beginn und Ende der Arbeiten, Beigabe von Plan/Pläne/Orthofoto/Skizzen, über den benötigten Bereich.

Antragsteller

Antragsteller kann nur eine natürliche Person oder eine Rechtsperson (GmbH, OG, KG, AG) sein. Der Antragsteller muss nicht mit dem Verantwortlichen ident sein. Der Antragsteller kann also eine andere Person als Verantwortlichen bestimmen.

Behördenzuständigkeit

- Für Genehmigungen nach § 82 StVO 1960 ist für Landesstraßen und Autobahnen die Landesregierung nach § 94 a StVO 1960 zuständig, wenn die Bauarbeiten auf dem Straßenzug über Bezirks- oder Landesgrenzen verlaufen. Innerhalb eines Bezirkes ist die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 94b StVO 1960 zuständig.
- **Für Gemeindestraßen und Güterwege ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nach § 94 d StVO 1960 zuständig.**
-

Formularübermittlung

Der ausgefüllte Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen per Mail an t.sattlecker@imst.gv.at zu übermitteln oder persönlich zu den Amtsstunden der Stadtgemeinde Imst MO-DO 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr beim Sicherheitsreferat der Stadtgemeinde Imst abzugeben. Für Rücksprachen steht Ihnen das Sicherheitsreferat unter der Telefonnummer 05412/6980-23 zu den genannten Zeiten zur Verfügung.